

---

## **Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Krogaspe“ der Gemeinde Krogaspe**

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65),
- Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland zwischen und unter den Solarpanels durch entsprechende Pflegemaßnahmen,
- Erhalt vorhandener Knick-, Feldhecken- und Gewässerstrukturen,
- Zum Schutz von Knicks, Feldhecken (Biotopschutzstreifen) und der Aalbek Mindestabstand der Module von 10 m,
- Ausgleich in Höhe von 16.119 m<sup>2</sup> für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von blütenreichem Extensivgrünland auf bisher als Intensivacker genutzten Flächen innerhalb der als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- Prüfung von Planungsalternativen,
- Vertiefte Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden,
- Erschließung des Plangebiets,
- Knickerhalt innerhalb des Plangebiets und Biotopschutzstreifen,
- Anpflanzungen zum Schutz des Landschaftsbildes,
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser,
- Schutz bestehender Leitungen und Gräben,
- Wechselwirkungen mit dem Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster,
- Wechselwirkungen mit dem Betrieb der Bahn,
- Wechselwirkungen mit einer möglichen Ausweisung eines Gewerbegebiets auf den benachbarten Flächen,
- Auswirkungen der Planung auf das archäologische Interessensgebiet.

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

## **3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen**

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Alle anderen Ausführungsarten einer Photovoltaikanlage hätten vergleichbare Auswirkungen. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.